

# Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 23. Mai 2014 beschlossen:

## **Änderung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters**

Die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977) vom 14. Dezember 1977, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 6. Mai 2011, kundgemacht am 10. Mai 2011 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)), werden wie folgt geändert und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der Betrag von „€ 1.000,--“ wird durch den Betrag von „€ 1.150,--“ ersetzt.

b) Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Lehrlinge sind im 1. Lehrjahr mit zumindest € 367,--, im 2. Lehrjahr mit zumindest € 458,-- und im 3. Lehrjahr mit zumindest € 605,-- brutto (14 mal jährlich) zu entlohnen.“

DER ÖSTERREICHISCHE  
RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 28. Mai 2014.